



Vorlage Nr.: V0008/09  
Datum:

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau Stadtrat	29.09.2009	nicht öffentlich nicht öffentlich öffentlich	beratend beratend beschließend
--	------------	--	--------------------------------------

**Zuständig: GB Stadtentwicklung**

### **Gegenstand:**

Festsetzung entstandener Straßenausbaubeitragspflichten

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Ziffer 3 des Beschlusses Nr. V2157-SR63-08 vom 21. Februar 2008.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V2157-SR63-08 Ziffer 1 bis 3

**Finanzielle Auswirkungen:**

- |  |   |
|--|---|
| * HH-Stelle/Finanzposition:                                    | 6020.350.3000 Straßenausbaubeiträge/STA |
| * einmalige Kosten bzw. Ausgaben:                              |   |
| * laufende Kosten bzw. Ausgaben:                               |   |
| * zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur<br>Ausgabendeckung: | 3,4 Mio. EUR                            |
| * jährliche Belastung bzw.<br>Folgekosten gem. § 10 KomHVO:    |   |

**Begründung:**

Mit Beschluss Nr. V2157-SR63-08 beschloss der Stadtrat am 21. Februar 2008 unter Ziffer 1 die Aufhebungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung). Unter Ziffer 2 wurde die Kompensation von daraus resultierenden Nettoausfällen i. H. v. ca. 1 Mio. EUR im Jahr 2008 beschlossen. Ziffer 1 und 2 des vorbenannten Beschlusses blieben vom damaligen Regierungspräsidium unbeanstandet.

Ziffer 3 regelt, dass mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung keine Straßenausbaubeiträge mehr erhoben und keine Beitragsbescheide mehr erlassen werden. Dieser Beschlussteil betrifft sachlich bereits entstandene Beitragsschulden, welche noch nicht persönlich (durch Bescheid) festgesetzt wurden.

Dem trat die Landesdirektion entgegen und führte an, dass bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gemäß §§ 26 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) die Beitragsschuld nach § 30 Abs. 1 SächsKAG mit der Fertigstellung der gesamten Verkehrsanlage, im Falle der Abschnittsbildung bzw. Kostenspaltung mit der Fertigstellung des entsprechenden Teilausbaus entsteht. Hieraus folgt, dass für solche Verkehrsanlagen entstandene aber noch nicht festgesetzte Straßenausbaubeiträge auch nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung aufgrund des zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld geltenden Satzungsrechtes durch Bescheid festzusetzen sind. Die Landesdirektion verweist zudem auf Konsequenzen aus § 28 der Kommunalhaushaltsverordnung.

Der mit der Aufhebungssatzung bekundete Wille des Stadtrates, die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Zukunft einzustellen, ohne bereits festgesetzte Beiträge (insgesamt ca. 12 Mio. EUR) zurückzuzahlen, und der in Ziffer 3 in Form eines einfachen Beschlusses formulierte Wille eines sofortigen Bescheidungsstopps kann aufgrund der gesetzlichen und strafbewehrten Pflicht zur Beitragserhebung nicht in Übereinstimmung gebracht werden. Dies scheidet nach von der Landesdirektion bestätigter Rechtsauffassung am Verbot der Willkür und dem Gebot der Gleichbehandlung aller unter dem bis zum 28. Februar 2008 geltenden Satzungsrecht beitragspflichtig gewordenen Grundstücke.

Nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung, welche ab dem 29. Februar 2008 Wirkung entfaltet, sind rechtmäßige Zustände in der Beitragserhebung dadurch zu schaffen, dass Ziffer 3 zu o. g. Beschluss aufgehoben wird und entstandene nicht festgesetzte Beiträge noch beschieden werden. Dies betrifft, vorbehaltlich der Ergebnisse der weiteren Prüfung, Straßenbaumaßnahmen an ca. 13 Verkehrsanlagen.

**Anlagenverzeichnis:**

- Beschlussausfertigung V2157-SR63-08
- Schreiben der Landesdirektion Dresden vom 08.09.2009

Helma Orosz